



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
SEBE-Abklärungsstelle



Januar 2024
1/17

SEBE-Wegleitung für Menschen mit Behinderung



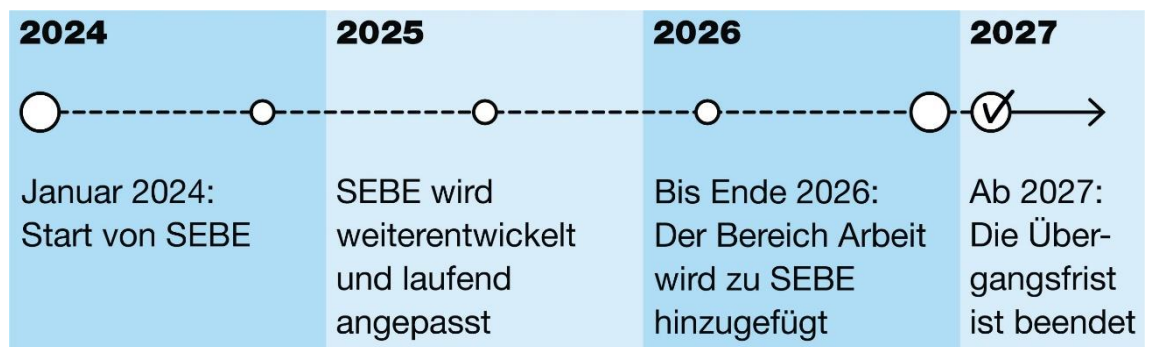
Version 1 vom 19. Dezember 2023, gültig ab 3. Januar 2024

Einleitung

SEBE ist ein neues System für Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich. Menschen mit Behinderung können mit SEBE selbst bestimmen, wo sie begleitet und betreut werden möchten. Sie können Unterstützung in der eigenen Wohnung bekommen. Oder sie können in einer Institution wohnen und dort Unterstützung erhalten. Mit SEBE setzt der Kanton Zürich das Selbstbestimmungsgesetz (SLBG) um.

In den ersten drei Jahren müssen zuerst ambulante Angebote entstehen. Es werden erste Erfahrungen mit den verschiedenen Neuerungen in SEBE gesammelt und das System wird laufend verbessert. Gleichzeitig kommt der Bereich «Arbeit» dazu. Und wir hoffen, dass immer mehr ambulante Anbietende hinzukommen.

Für Menschen mit Behinderung, die in einer Institution leben oder in eine Institution eintreten wollen, ändert sich per Januar 2024 nichts. Sie können direkt in eine Institution eintreten.



Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Kantonalen Sozialamtes www.zh.ch/sebe.

Inhalt

SEBE-Wegleitung für Menschen mit Behinderung.....	1
Einleitung.....	2
1 Für wen gilt diese Wegleitung?	4
2 Übersicht System SEBE.....	5
3 Login für SEBE Digital erstellen	6
4 Antrag stellen.....	6
4.2 Antrag Teil 1: Bedarf anmelden.....	6
4.3 Antrag Teil 2: Bedarf angeben.....	7
5 Fragebogen und Abklärung.....	7
5.1 SEBE-Fragebogen auswerten und Unterstützungsbedarf einschätzen	7
5.2 Subsidiaritätsprüfung	8
5.3 Gesetzliche Grundsätze berücksichtigen	8
5.4 SEBE-Leistungen festlegen.....	9
6 Rekurs einreichen.....	10
7 SEBE-Voucher	10
7.1 Drei SEBE-Voucher	10
7.2 Voucher einsetzen	12
8 Anbietende.....	12
8.1 Ambulante Anbietende	12
8.2 Bezugspersonen (anerkannte Privatpersonen).....	14
8.3 Institutionen.....	16
9 SEBE-Geldbetrag (statt Voucher)	16
10 SEBE-Beratungsstellen	16
11 SEBE-Schlichtungsstelle.....	17

1 Für wen gilt diese Wegleitung?

Unter Menschen mit Behinderung gemäss § 5 des Selbstbestimmungsgesetzes (SLBG) sowie § 4 der Selbstbestimmungsverordnung (SLBV) werden folgende Personen verstanden:

Personen	Voraussetzungen
<p>Volljährige Personen mit Rente oder Hilflosenentschädigung bis AHV-Altersgrenze</p> <p>(Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946)</p>	<p>Rente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Invalidenversicherung (IVG, Bundesgesetz vom 19. Juni 1959) • Unfallversicherung (UVG, Bundesgesetz vom 20. März 1981) • Militärversicherung (MVG, Bundesgesetz vom 19. Juni 1992). <p>Hilflosenentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, Art. 9
<p>Personen mit AHV-Rente</p>	<p>Personen im AHV-Rentenalter können grundsätzlich nur Leistungen in den Bereichen beziehen, in denen sie bereits vorher Leistungen bezogen haben (Besitzstandswahrung). Diese Leistungen werden angepasst, falls die Person mehr Unterstützung braucht und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt.</p> <p>Personen, die vor dem AHV-Rentenalter Leistungen im Bereich Arbeit bezogen haben, können nachher Leistungen im Bereich Tagesgestaltung beziehen.</p> <p>Personen im AHV-Rentenalter können ausnahmsweise Leistungen in neuen Bereichen beziehen. Dann darf es aber nicht teurer werden.</p>
<p>Jugendliche bis zum 18. Geburtstag</p>	<p>Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • invalid im Sinne von Art. 8 ATSG • Volksschule oder berufliche Grundbildung abgeschlossen • kein weiterer Anspruch auf Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der beruflichen Integration
<p>Personen, welche die versicherungsmässigen Voraussetzungen (Art. 6 IVG) nicht erfüllen. Oder Personen, welche die Mindestbeitragszeit (Art. 36 IVG) nicht erfüllen.</p>	<p>Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Invaliditätsgrads über 40% • Bestätigung, dass ein Bezug von Leistungen aus formalen Gründen nicht möglich ist.

Weitere Voraussetzung gemäss § 2 SLBV:

Menschen mit Behinderung müssen zudem seit mindestens zwei Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Oder sie müssen die weiteren Voraussetzungen zur Karenzfrist erfüllen (§ 2 Abs. 2 und Abs. 4 SLBV).

2 Übersicht System SEBE

Dieses Kapitel gibt eine kurze Übersicht, wie SEBE funktioniert. Die einzelnen Schritte werden weiter unten in dieser Wegleitung ausführlich beschrieben.



SEBE bietet Begleitung und Betreuung für Menschen mit Behinderung. SEBE unterstützt, wenn keine andere Stelle die notwendige Begleitung und Betreuung finanziert.

Menschen mit Behinderung können über SEBE Digital Begleitung und Betreuung beantragen. SEBE Digital ist eine Online-Plattform. Zuerst erstellen Menschen mit Behinderung ein Login für den Zugang zu SEBE Digital.

Nach dem Login stellen Menschen mit Behinderung den ersten Teil des Antrags. Dafür geben sie auf SEBE Digital erste Informationen zu ihrer Person ein. Sie teilen beispielsweise mit, ob sie eine Rente oder Hilflosenentschädigung beziehen. Die Abklärungsstelle prüft die Angaben und schaut, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Falls ja, erhält der Mensch mit Behinderung den SEBE-Fragebogen.

Nun startet der zweite Teil des Antrags. Im SEBE-Fragebogen gibt der Mensch mit Behinderung an, wie viel Begleitung und Betreuung er braucht (Selbsteinschätzung). Eine andere Person ergänzt diese Selbsteinschätzung (ergänzende Sicht). Menschen mit Behinderung können den SEBE-Fragebogen digital ausfüllen oder auf Papier ausdrucken und ausfüllen. Danach geht der Fragebogen an die Abklärungsstelle zurück.

Die Abklärungsstelle liest den ausgefüllten SEBE-Fragebogen und die eingereichten Unterlagen. Sie klärt offene Punkte telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Hat die Abklärungsstelle alles geklärt, stellt sie dem Menschen mit Behinderung einen Abklärungsbericht zu. Danach stellt die Abklärungsstelle einen Voucher aus. Darauf steht, wie viele Stunden Begleitung und Betreuung der Mensch mit Behinderung beziehen kann.

Der Mensch mit Behinderung kann selbst entscheiden, bei wem er den Voucher einsetzen möchte. Es gibt zwei Möglichkeiten: Ambulante Anbietende und Privatpersonen. Privatpersonen sind Bezugspersonen von Menschen mit Behinderung, die vom Kantonalen Sozialamt als Anbietende anerkannt sind. In eine Institution kann man ohne Voucher eintreten.

3 Login für SEBE Digital erstellen

Menschen mit Behinderung können bei SEBE einen Antrag für Begleitung und Betreuung stellen. Der Antrag wird über SEBE Digital gestellt. Der Mensch mit Behinderung wird in SEBE Digital informiert, was mit seinen Daten geschieht. Seine Daten werden ausschliesslich für SEBE verwendet.

Für die Antragstellung meldet sich der Mensch mit Behinderung auf SEBE Digital an. SEBE Digital ist eine Online-Plattform. Sie wurde für SEBE entwickelt. Bei der Anmeldung wird nach Vorname und Nachname, einer gültigen E-Mailadresse und Mobiltelefonnummer gefragt. Weiter muss die Person die Nutzungshinweise lesen und annehmen. Am Schluss wird ein Passwort erstellt. Denn bei jedem Besuch auf SEBE Digital ist ein Login nötig.

4 Antrag stellen

4.2 Antrag Teil 1: Bedarf anmelden

Im Teil 1 des Antrags geht es um persönliche Angaben und die aktuellen Leistungen:

- Personalien und Kontaktangaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Telefonnummer und E-Mailadresse
- Bestehende Leistungen: Rentenentscheid der IV, Unfall- oder Militärversicherung, Informationen zu Hilflosenentschädigung, IV-Assistenzbeitrag und entsprechende Nachweise
- Beistandschaft (falls vorhanden): Personalien der Beistandsperson, Kontaktangaben, Ernennungsurkunde Beistandschaft
- Menschen mit Behinderung, die wegen versicherungsrechtlichen Gründen keine Rente oder Hilflosenentschädigung erhalten: Nachweise für Behinderung und Anspruchsberechtigung gemäss Absprache mit der Abklärungsstelle

Die Abklärungsstelle prüft beim Teil 1 des Antrags, ob eine Person grundsätzlich Anspruch auf SEBE-Leistungen hat. Die Voraussetzungen stehen in § 5 des Selbstbestimmungsgesetzes. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Mensch mit Behinderung den SEBE-Fragebogen für die Abklärung. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die

Person darüber informiert. Sie kann eine Verfügung verlangen, wenn sie damit nicht einverstanden ist.

4.3 Antrag Teil 2: Bedarf angeben

Im Teil 2 geben Menschen mit Behinderung ihren Bedarf mit dem SEBE-Fragebogen an. Sie kennen ihre eigene Situation am besten. Der SEBE-Fragebogen klärt ab, wie viel Unterstützung jemand wegen einer Behinderung braucht. Der SEBE-Fragebogen wurde für das Kantonale Sozialamt entwickelt und stützt sich auf eine wissenschaftliche Grundlage.

Der SEBE-Fragebogen wird auf SEBE Digital freigeschaltet. Der SEBE-Fragebogen kann auch als PDF-Formular oder auf Papier zugestellt werden. Der Mensch mit Behinderung muss den SEBE-Fragebogen ausfüllen. Er macht Angaben zu verschiedenen Bereichen des Lebens wie beispielsweise «Gesundheit und Selbstfürsorge» oder «Alltag». Er gibt an, zu welchen Uhrzeiten er Unterstützung braucht und ob der Bedarf immer gleich oder schwankend ist. Weiter macht er Angaben zu Hilfsmitteln und Leistungen anderer Versicherungen. Die Angaben müssen wahr sein.

Die Bedarfsangaben werden durch eine zweite Person ergänzt (ergänzende Sicht). Der Mensch mit Behinderung entscheidet, wer diese zweite Person sein soll. Die ergänzende Sicht soll eine zweite Sichtweise einbringen. Es soll nichts Wichtiges vergessen gehen. So kann die SEBE-Abklärungsstelle den Unterstützungsbedarf besser feststellen. Der Mensch mit Behinderung gibt an, ob er mit der ergänzenden Sicht einverstanden ist oder nicht.

Am Schluss des SEBE-Fragebogens wird der Mensch mit Behinderung über das weitere Vorgehen informiert. Er reicht den vollständigen SEBE-Fragebogen bei der Abklärungsstelle ein.

5 Fragebogen und Abklärung

Die Abklärungsstelle bestätigt den Eingang des SEBE-Fragebogens. Sobald eine Fachspezialistin oder ein Fachspezialist der Abklärungsstelle den Antrag bearbeitet, erhält die betroffene Person eine Information. Sie weiss nachher, wer für ihre Abklärung zuständig ist. Sie kann sich bei Fragen und Anliegen direkt an diese Fachperson wenden.

Im Abklärungsprozess kontaktiert die Abklärungsstelle immer den Menschen mit Behinderung oder dessen Vertretung. In der Regel geschieht dies per E-Mail, Brief oder Telefon. Meistens gibt es ein Gespräch in der Abklärungsstelle. Dabei ist das gegenseitige Verstehen zentral. Dafür kann das Abklärungsgespräch auch online, in Gebärdensprache oder mit unterstützter Kommunikation stattfinden. Auf Wunsch sendet die Abklärungsstelle Unterlagen in Leichter Sprache.

5.1 SEBE-Fragebogen auswerten und Unterstützungsbedarf einschätzen

Die Fachpersonen studieren den SEBE-Fragebogen ganz genau. Sie überprüfen die Informationen und holen fehlende Informationen ein – entweder beim Menschen mit Behinderung oder bei anderen Stellen. Sie klären den Unterstützungsbedarf ab und folgen dabei einem strukturierten Vorgehen. Oft findet nachher ein Abklärungsgespräch statt. Da werden offene Fragen mit dem Menschen mit Behinderung besprochen. Der Mensch mit Behinderung kann zu diesem Gespräch weitere Personen mitnehmen.

5.2 Subsidiaritätsprüfung

Die Fachpersonen müssen prüfen, ob andere Versicherungen gewisse Leistungen zahlen können. Das ist die sogenannte Subsidiaritätsprüfung. Die Abklärungsstelle muss solche Leistungen beim Bestimmen der SEBE-Leistungen einbeziehen. Folgende Leistungen werden zum Beispiel in die Subsidiaritätsprüfung einbezogen:

- Leistungen der Krankenversicherung: Alle Leistungen, die über die Krankenversicherung abgerechnet werden können (z.B. Spitex).
- Leistungen von weiteren Versicherungen: Alle Leistungen, die über eine Versicherung abgedeckt werden können (z.B. Unfallversicherung).
- Begleitung und Betreuung über die Hilflosenentschädigung (HE): Es werden pauschal Stunden für Begleitung und Betreuung abgezogen: Bei einer leichten Hilflosigkeit werden zwei Stunden pro Monat abgezogen. Bei einer mittleren Hilflosigkeit werden fünf Stunden abgezogen und bei einer schweren Hilflosigkeit werden acht Stunden pro Monat abgezogen. Es wird nicht der gesamte Betrag der HE für Begleitung und Betreuung abgezogen. Denn die HE ist auch für die Finanzierung von anderen Leistungen vorgesehen.
- Der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) wird ganz angerechnet. Gemäss IV deckt der Assistenzbeitrag den Bedarf an Begleitung und Betreuung im Grundsatz. Deshalb braucht es keine umfassende Bedarfsabklärung durch die SEBE-Abklärungsstelle. SEBE-Leistungen gibt es vor allem für den Aufwand als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber im Assistenzbeitrag. Wird der Assistenzbeitrag aufgrund einer Obergrenze gekürzt, kann die Abklärungsstelle die darüber hinausgehenden Stunden als SEBE-Leistungen zusprechen.
- Hilfsmittel werden berücksichtigt, wenn sie Leistungen im Bereich Begleitung und Betreuung ersetzen.
- Leistungen von Beiständinnen und Beiständen oder weiteren Personen gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag.
- Tagesstruktur oder Erwerbsarbeit: Die Begleitung und Betreuung in den Bereichen Tagesgestaltung und Arbeit ausserhalb von Institutionen gemäss IFEG werden aktuell noch nicht über SEBE finanziert. Dieser Bereich soll zu einem späteren Zeitpunkt dazu kommen. Bei Personen mit Tagesstruktur oder Erwerbsarbeit können aktuell Abzüge bei einem hohen Gesamtbedarf gemacht werden.

Wenn Personen SEBE-Leistungen beziehen möchten, müssen sie allenfalls vor oder während der Abklärung Leistungen bei anderen Versicherungen beantragen. Erst wenn geklärt ist, dass die anderen Versicherungen nicht zahlen, kann die Abklärungsstelle festlegen, welche Leistungen durch SEBE bezahlt werden. Während der Abklärung von anderen Leistungen, sind im Ausnahmefall befristete SEBE-Leistungen möglich.

5.3 Gesetzliche Grundsätze berücksichtigen

Die Abklärungsstelle muss sich an das Selbstbestimmungsgesetz halten. Sie muss auch die vier gesetzlichen Grundsätze berücksichtigen: «Qualität, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit». Das bedeutet: Eine Leistung muss zweckmässig und

angebracht sein; auch die Qualität und der Preis müssen stimmen. Die Grundsätze werden zum Beispiel so berücksichtigt:

- Wer in einer Institution wohnt, kann nicht gleichzeitig ambulante SEBE-Leistungen beziehen (Ausnahme: Voucher Zukunft und Veränderung bei geplantem Auszug).
- Mit SEBE können Menschen mit Behinderung in Institutionen leben. Dort sind Begleit- und Betreuungspersonen für mehrere Personen immer anwesend oder abrufbar. Mit SEBE können Menschen mit Behinderung in privaten Wohnungen leben. Dort sind Begleit- und Betreuungspersonen nicht immer anwesend oder abrufbar. Ambulante Leistungen sind begrenzt. Das gilt auch für die Begleitung und Betreuung in der Freizeit.
- Leistungen für Begleitung und Betreuung werden gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung durchgeführt. Es sind keine stellvertretenden Leistungen. Für jemanden stellvertretend kochen, putzen, waschen oder für jemanden die Steuererklärung ausfüllen sind keine SEBE-Leistungen. Diese Aufzählung ist nicht fertig. Stellvertretende Leistungen werden über die Hilflosenentschädigung finanziert. Im Einzelfall sind Ausnahmen wegen einer speziellen Situation möglich.
- Wenn sich die Lebenssituation ändert, müssen Personen neue Dinge lernen. Wer beispielsweise aus einer Institution oder dem Elternhaushalt auszieht, muss lernen zu kochen, Kleider zu waschen, den Haushalt zu führen. Die Personen brauchen nachher weniger Unterstützung. Die SEBE-Leistungen «Zukunft und Veränderung» sind deshalb befristet.

5.4 SEBE-Leistungen festlegen

Die Fachpersonen klären ab, welche Unterstützung SEBE bezahlt. Sie berücksichtigen dabei unterschiedliche Informationen: die Angaben im SEBE-Fragebogen und aus dem Abklärungsgespräch, die Subsidiaritätsprüfung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Eine Abklärung ist immer individuell. Die Leistungen werden in Stunden festgelegt. Es sind aber nicht immer ganze Stunden. Es können also zum Beispiel auch Viertelstunden sein. Der Mensch mit Behinderung erhält einen Abklärungsbericht mit den zugesprochenen Stunden. Er kann innert 30 Tagen Rückfragen stellen oder eine Anpassung bei der Fachperson beantragen. Nachher stellt die Abklärungsstelle den Voucher (Verfügung) aus. Darin steht, wie viele Stunden Begleitung und Betreuung SEBE finanziert.

Personen mit IV-Assistenzbeitrag erhalten zusätzlich zum Abklärungsbericht ein Formular. Dort können sie angeben, ob sie ihre Stunden als Voucher oder als Geldbetrag beziehen möchten. Die Abklärungsstelle muss das Formular innert 30 Tagen erhalten, um die richtige Verfügung auszustellen.

Mit der Verfügung ist die Abklärung abgeschlossen. Wenn der Bedarf sinkt, muss der Mensch mit Behinderung dies der Abklärungsstelle mitteilen. Wer später mehr Unterstützung in Form von Begleitung und Betreuung braucht (z. B. wegen Krankheit oder nach einem Umzug), kann eine neue Abklärung beantragen. Wenn der Bedarf steigt und eine Person zusätzliche Leistungen benötigt, muss die Abklärungsstelle eine neue Abklärung durchführen. Auch kann die Abklärungsstelle die Person zu einer Überprüfung des Anspruchs einladen.

6 Rekurs einreichen

Wenn der Mensch mit Behinderung mit den verfügbaren Stunden an Begleitung und Betreuung nicht einverstanden ist, kann er gegen die Verfügung Rekurs einreichen. Er kann den Rekurs bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion einreichen. Im Rekurs gibt der Mensch mit Behinderung an, mit was er nicht einverstanden ist. Mit einem Rekurs gibt der Mensch mit Behinderung der Rekursabteilung den Auftrag, die Abklärung der Abklärungsstelle zu überprüfen. Für den Rekurs hat er ab Zustellung der Verfügung 30 Tage Zeit. Auch in der Verfügung steht, wie man einen Rekurs einreichen kann (Rechtsmittelbelehrung).

7 SEBE-Voucher

Ein Voucher ist ein Zahlungsmittel für Begleitung und Betreuung. Im Voucher steht die Unterstützung, die wegen einer Behinderung über SEBE bezahlt wird. Diese Unterstützung wird in Stunden angegeben.

Menschen mit Behinderung können den Voucher bei ambulanten Anbietenden und Bezugspersonen einsetzen. Bezugspersonen sind Privatpersonen, die vom Kantonalen Sozialamt als Anbietende anerkannt sind. Sie vereinbaren mit den ambulanten Anbietenden oder der Bezugsperson, wie viele Stunden für Begleitung und Betreuung diese erbringen sollen. Danach können Menschen mit Behinderung die Stunden mit dem Voucher begleichen. Die geleisteten Stunden werden von ihrem Voucher-Konto abgebogen. Das Kantonale Sozialamt rechnet direkt mit den Anbietenden oder Bezugspersonen ab. Menschen mit Behinderung bekommen also keine Rechnungen. Sie können ihr Stundenguthaben jederzeit auf ihrem Voucher-Konto einsehen. Für Menschen, welche SEBE Digital nicht nutzen können, werden Alternativen angeboten.

7.1 Drei SEBE-Voucher

Es gibt drei verschiedene Voucher bei SEBE für Begleitung und Betreuung. Einer für «Alltag und Privatleben», einer für «Freizeit und Gesellschaft» sowie einer für «Zukunft und Veränderung». Sie werden hier beschrieben:

7.1.1 Voucher «Alltag und Privatleben»

Dieser Voucher dient dazu, alltägliche Aufgaben zu erledigen, sich um sich selbst zu sorgen und das Privatleben zu gestalten.

Leistungen: «Wohnen», «Familie, Freundschaft und Sexualität», «Gesundheit und Selbstfürsorge» und «Arbeitgeberrolle (im Assistenzbeitrag der IV)».

Höhe: Die Anzahl Stunden ist pro Kalenderjahr angegeben.

Gültigkeit: Der Voucher «Alltag und Privatleben» gilt in der Regel so lange, bis es zu einer erneuten Abklärung kommt. Die Abklärungsstelle kann den Voucher befristen, also zeitlich einen Endpunkt setzen.

Gutschrift: Die jährlichen Stunden vom Voucher werden gleichmässig auf die Monate verteilt. Jeden Monat erhält die Person Stunden auf ihrem Voucher-Konto (Gutschrift). Die Stunden müssen nicht vor der nächsten Gutschrift bezogen werden. Das Stundenguthaben

auf dem Voucher-Konto kann maximal in der Höhe von zwei Gutschriften sein. Hat das Stundenguthaben diese Obergrenze erreicht, wird die nächste Gutschrift angepasst.

Spezielles: Der Voucher «Alltag und Privatleben» kann «Zusatzstunden» und/oder ein «Nachtpikett» umfassen:

- **Zusatzstunden:** Wer wegen seiner Behinderung einen stark schwankenden Bedarf hat, hat Anspruch auf Zusatzstunden. Beispielsweise während einer psychischen Krise oder einer vorübergehend starken Verschlechterung des Zustandes. Sind die Zusatzstunden aktiviert, erhöht sich die Gutschrift.
- **Nachtpikett:** Anspruch auf ein Nachtpikett haben Personen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Sie brauchen wegen ihrer Behinderung nachts Begleit- und Betreuungsleistungen. Diese Leistungen sind unregelmässig und nicht planbar. Die Person benötigt darum einen ambulanten Anbietenden, der zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf Abruf und für einen allfälligen Einsatz bereit ist. Dieser Bereitschaftsdienst kann nicht von einer Bezugsperson abgerechnet werden; ein effektiver Einsatz in der Nacht hingegen schon.

7.1.2 Voucher «Freizeit und Gesellschaft»

Dieser Voucher ist für die Freizeit und das gesellschaftliche Leben vorgesehen.

Höhe: Die Anzahl Stunden ist pro Kalenderjahr angegeben.

Gültigkeit: Der Voucher «Freizeit und Gesellschaft» gilt in der Regel so lange, bis es zu einer erneuten Abklärung kommt. Die Abklärungsstelle kann den Voucher befristen, also zeitlich einen Endpunkt setzen.

Gutschrift: Die jährlichen Stunden vom Voucher werden gleichmässig auf vier Gutschriften verteilt. Alle drei Monate erhält die Person neue Stunden auf ihrem Voucher-Konto (Gutschrift). Die Stunden müssen nicht vor der nächsten Gutschrift bezogen werden. Das Stundenguthaben auf dem Voucher-Konto kann maximal in der Höhe von acht Gutschriften sein. Hat das Stundenguthaben diese Obergrenze erreicht, wird die nächste Gutschrift angepasst.

7.1.3 Voucher «Zukunft und Veränderung»

Dieser Voucher dient dazu, die Zukunft zu gestalten und Veränderungen im Leben umzusetzen.

Leistungen: Der Voucher kann jede Leistung abdecken («Wohnen», «Familie, Freundschaft und Sexualität», «Gesundheit und Selbstfürsorge», «Arbeitgeberrolle (im Assistenzbeitrag der IV)» und «Freizeit»). Mit diesem Voucher erhält eine Person Begleitung und Betreuung bei einer grossen Lebensveränderung. Beispielsweise muss sie sich nach einem Umzug in der neuen Wohnumgebung zurechtfinden und kann das wegen ihrer Behinderung nicht selbstständig.

Höhe: Die Anzahl Stunden ist für den befristeten Zeitraum angegeben.

Gültigkeit: Der Voucher «Zukunft und Veränderung» ist zeitlich befristet (maximal auf 18 Monate).

Gutschrift: Der Mensch mit Behinderung erhält die Stunden einmalig mit einer Gutschrift. Nicht verbrauchte Stunden verfallen nach Ablauf der Gültigkeit des Vouchers.

7.2 Voucher einsetzen

Der Mensch mit Behinderung entscheidet, bei wem er den Voucher einsetzen möchte:

1. Bei anerkannten ambulanten Anbietenden
2. Bei Bezugspersonen (Privatpersonen, die vom Kantonalen Sozialamt als Anbietende anerkannt sind)

Der Mensch mit Behinderung kann Leistungen von verschiedenen ambulanten Anbietenden und/oder Bezugspersonen mit dem Voucher beziehen. Der Mensch mit Behinderung kann nur die Anzahl Stunden gemäss Voucher vereinbaren. Wenn der Voucher bei mehreren ambulanten Anbietenden oder Bezugspersonen eingelöst wird, müssen die Einsätze der einzelnen Anbietenden oder Bezugspersonen aufeinander abgestimmt sein. Der Mensch mit Behinderung sollte in diesem Fall über die geplanten Einsätze der ambulanten Anbietenden oder Bezugspersonen informieren.

Wer in eine Institution eintreten möchten, kann dies ohne Voucher tun.

8 Anbietende

SEBE-Leistungen können bei ambulanten Anbietenden, Bezugspersonen (anerkannte Privatpersonen) oder in Institutionen bezogen werden, die vom Kantonalen Sozialamt anerkannt sind. In diesem Kapitel wird der Bezug von Leistungen bei den verschiedenen Anbietenden beschrieben.

8.1 Ambulante Anbietende

Ambulante Anbietende müssen anerkannt und auf einer Liste des Kantonalen Sozialamtes aufgeführt sein. Das bedeutet: Sie haben vom Kantonalen Sozialamt eine Anerkennung erhalten. Das Kantonale Sozialamt hat sie geprüft und hat festgestellt, dass sie verschiedene Kriterien erfüllen. Ambulante Anbietende unterstützen Menschen mit Behinderung, die ausserhalb einer Institution leben. Sie kommen zu Hause vorbei und unterstützen im Alltag, in der Freizeit, bei einer Lebensveränderung oder punktuell in der Nacht. Menschen mit Behinderung wählen ihre ambulanten Anbietenden aus einer Liste aus. Die Liste steht auf der [Webseite des Kantonalen Sozialamts](#).

So kann der Voucher bei ambulanten Anbietenden eingelöst werden:

Kontakt aufnehmen

Der Mensch mit Behinderung hat einen ambulanten Anbietenden von der Liste des Kantonalen Sozialamts ausgewählt. In der Liste sind Kontaktangaben wie Telefonnummer oder E-Mailadresse angegeben. Der Mensch mit Behinderung schickt dem ambulanten Anbietenden eine Anfrage und sagt, welche Leistung er mit welchem Voucher beziehen möchte. Für eine schriftliche Kontaktaufnahme gibt es die Vorlage «Einen ambulanten Anbietenden kontaktieren». Diese Vorlage ist auf der [Webseite des Kantonalen Sozialamts](#).

Vertrag abschliessen (Einsatzvereinbarung und Anhänge)

Wenn der ambulante Anbietende die angefragte Begleitung und Betreuung bieten kann, kann die Person mit dem Anbietenden gemeinsam einen Vertrag abschliessen. Beide Seiten besprechen die Erwartungen und halten alle Details in einem Vertrag fest.

Der ambulante Anbietende muss für den Vertrag die Vorlage des Kantonalen Sozialamts benutzen. Die Vorlage besteht aus einer Einsatzvereinbarung und einem oder mehreren Anhängen:

- Die Einsatzvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen der Begleitung und Betreuung. Zum Beispiel die Absage von Einsätzen oder das Vorgehen bei Uneinigkeit. Die Person und der Anbietende vereinbaren, ob Einsätze in Gruppen oder per Telefon stattfinden dürfen. Zudem bestimmen die Person und der Anbietende gemeinsam eine Kündigungsfrist für die Einsatzvereinbarung und die Anhänge. Sie kann zwischen einem und drei Monaten liegen.
- Die Anhänge regeln, wie viele Stunden Begleitung und Betreuung der ambulante Anbietende erbringen soll. Sie regeln ausserdem, für welche Leistungen dies sein soll: «Wohnen», «Familie, Freundschaft und Sexualität», «Gesundheit und Selbstfürsorge», «Arbeitgeberrolle im Assistenzbeitrag der IV», «Freizeit». Für jeden Voucher wird ein separater Anhang erstellt. Die Stunden eines Vouchers können auf verschiedene Anbietende aufgeteilt werden. Der Mensch mit Behinderung darf die Anzahl Stunden des Vouchers nicht überschreiten. Er kann auf SEBE Digital sehen, wie viele Stunden er bereits eingesetzt hat.
- Für die Einsatzvereinbarung zum Voucher «Alltag und Privatleben» gelten Besonderheiten, wenn in der Bedarfsermittlung ein Anspruch auf «Nachtpikett und «Zusatzstunden» festgelegt wurde:
 - Wenn eine Person Anspruch auf ein Nachtpikett hat, kann sie einen Anbietenden mit Nachtpikett suchen und ein Nachtpikett vereinbaren. Es ist nicht möglich, das Nachtpikett über mehrere Anbietende aufzuteilen.
 - Wenn eine Person vorübergehend einen Anspruch auf Zusatzstunden hat, kann sie bestimmen, wer sie begleiten soll (beispielsweise während einer psychischen Krise oder einer vorübergehend starken Verschlechterung des Zustandes). Die Person kann die Zusatzstunden auf einen oder mehrere ambulante Anbietende oder Bezugspersonen verteilen. Die Person bestimmt zudem, wer die Zusatzstunden beim Kantonalen Sozialamt aktivieren darf. Es ist zum Beispiel möglich, dass während einer Phase mit stark erhöhtem Bedarf mehrere Anbietende zusätzliche Begleitung und Betreuung erbringen sollen, aber nur ein Anbieter zuständig dafür ist, die Zusatzstunden zu aktivieren. Die Zusatzstunden sind drei Monate gültig.

Die Einsatzvereinbarung und die Anhänge werden vom Menschen mit Behinderung und dem ambulanten Anbietenden unterschrieben. Beide erhalten je ein unterschriebenes Exemplar. Der ambulante Anbietende lädt die unterschriebene Vereinbarungen auf SEBE Digital hoch. Das Kantonale Sozialamt prüft, ob es die Einsatzvereinbarung freigeben kann. Die Vereinbarung muss mit dem Voucher übereinstimmen.

Begleitung und Betreuung erhalten

Wenn das Kantonale Sozialamt die Einsatzvereinbarung und Anhänge freigegeben hat, finanziert es die Begleitung und Betreuung durch den ambulanten Anbietenden. Anbietende leisten maximal die im Anhang abgemachten Stunden.

Der Mensch mit Behinderung und der ambulante Anbietende vereinbaren gemeinsam die Termine für die Begleitung und Betreuung. Die vereinbarten Termine sind für beide verpflichtend. Sie können in Absprache verschoben oder abgesagt werden. Kann der ambulante Anbietende den Termin nicht wahrnehmen, muss er für Ersatz sorgen. Kann die Person den Termin nicht einhalten, muss sie dem Anbieter so früh als möglich, spätestens aber 24 Stunden vorher absagen. Sonst werden die Stunden auf dem Voucher-Konto belastet.

Wenn der Termin stattgefunden hat, trägt der ambulante Anbietende den Termin auf SEBE Digital ein. Die Person kann in ihrem Voucher nachschauen, welche Begleitung und Betreuung der ambulante Anbietende mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet hat. Der ambulante Anbietende macht Notizen zu den Einsätzen. Diese Notizen darf der Mensch mit Behinderung jederzeit einsehen.

Vereinbarung kündigen

Die Anhänge können zeitlich unbefristet oder befristet sein. Sowohl Menschen mit Behinderung als auch ambulante Anbietende können die Einsatzvereinbarung und die Anhänge kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist eingereicht werden. Die Kündigungsfrist wird in der Einsatzvereinbarung festgehalten. Sie kann einen, zwei oder drei Monate betragen. Die einzelnen Anhänge können unabhängig voneinander gekündigt werden. Der ambulante Anbietende informiert das Kantonale Sozialamt über die Kündigung.

Eine ausserordentliche Auflösung des Vertrags ist aus wichtigen Gründen möglich. Zum Beispiel bei wesentlichen Veränderungen der Umstände oder anderen Gründen, welche die weitere Zusammenarbeit als unzumutbar erscheinen lassen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist sind die Stunden im Voucher wieder verfügbar und können an einen anderen Anbietenden oder eine Bezugsperson vergeben werden.

8.2 Bezugspersonen (anerkannte Privatpersonen)

Der Mensch mit Behinderung kann seinen Voucher bei Bezugspersonen einlösen. Mit Bezugspersonen sind in SEBE Personen aus dem Umfeld des Menschen mit Behinderung gemeint. Eine Bezugsperson kann maximal 400 Stunden pro Jahr über den Voucher abrechnen. Der Mensch mit Behinderung kann auch mehrere Bezugspersonen beauftragen. Sie müssen vom Kantonalen Sozialamt anerkannt sein.

So kann der Voucher bei Bezugspersonen eingelöst werden:

Kontakt aufnehmen

Der Mensch mit Behinderung möchte Stunden seines Vouchers bei einer Privatperson einlösen. Wenn die Bezugsperson einverstanden ist, muss sie sich beim Kantonalen Sozialamt anerkennen lassen. Das Kantonale Sozialamt prüft, ob diese Person die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt. Weitere Informationen dazu stehen in der SEBE-Wegleitung für Privatpersonen.

Vertrag abschliessen (Einsatzvereinbarung)

Sobald die Bezugsperson anerkannt ist, kann der Mensch mit Behinderung mit der Bezugsperson einen Vertrag abschliessen. Dieser Vertrag heisst Einsatzvereinbarung. Beide Seiten besprechen die Erwartungen und halten alle Details in einem Vertrag fest. Die Bezugspersonen finden für die Einsatzvereinbarung auf SEBE Digital eine Vorlage vom Kantonalen Sozialamt. Sie müssen diese Vorlage verwenden.

Für jeden Voucher muss eine separate Einsatzvereinbarung abgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn eine Bezugsperson für mehrere Voucher Begleitung und Betreuung leistet. Mit der Einsatzvereinbarung sind die Rahmenbedingungen geregelt. Zum Beispiel die Absage von Einsätzen oder das Vorgehen bei Uneinigkeit. Zudem bestimmen der Mensch mit Behinderung und die Bezugsperson gemeinsam eine Kündigungsfrist für die Einsatzvereinbarung und die Anhänge. Sie kann zwischen einem und drei Monaten liegen. Auch steht in der Einsatzvereinbarung, wie viele Stunden und welche Leistung die Bezugsperson erbringen soll. Es sind Leistungen in verschiedenen Bereichen möglich: «Wohnen», «Familie, Freundschaft und Sexualität», «Gesundheit und Selbstfürsorge», «Arbeitgeberrolle im Assistenzbeitrag der IV» und «Freizeit»). Die Stunden eines Vouchers können auf verschiedene Anbietende aufgeteilt werden. Der Mensch mit Behinderung darf die Anzahl Stunden des Vouchers nicht überschreiten. Er kann in SEBE Digital nachschauen, wie viele Stunden er bereits eingesetzt hat. Für die Einsatzvereinbarung zum Voucher «Alltag und Privatleben» gelten Besonderheiten, wenn in der Bedarfsermittlung ein Anspruch auf «Nachtpikett» und «Zusatzstunden» festgelegt wurde:

- Wenn jemand Anspruch auf Zusatzstunden hat (beispielsweise während einer psychischen Krise oder einer vorübergehend starken Verschlechterung des Zustandes), kann er bestimmen, wer ihn dann begleiten soll. Er kann die Zusatzstunden auf einen oder mehrere ambulante Anbietende oder Bezugspersonen verteilen. Er bestimmt zudem, wer die Zusatzstunden beim Kantonalen Sozialamt aktivieren darf. Es ist zum Beispiel möglich, dass während einer Phase mit stark erhöhtem Bedarf mehrere ambulante Anbietende und Bezugspersonen zusätzliche Begleitung und Betreuung erbringen, aber nur ein Anbieter die Zusatzstunden aktiviert.

Die Einsatzvereinbarung wird vom Menschen mit Behinderung und der Bezugsperson unterschrieben. Beide erhalten je ein unterschriebenes Exemplar. Die Bezugsperson lädt die unterschriebene Einsatzvereinbarung auf SEBE Digital hoch. Das Kantonale Sozialamt prüft, ob es die Einsatzvereinbarung freigeben kann. Die Vereinbarung muss mit dem Voucher übereinstimmen.

Begleitung und Betreuung erhalten

Wenn das Kantonale Sozialamt die Einsatzvereinbarung freigibt, zahlt es den Einsatz der Bezugsperson. Die Bezugsperson kann maximal die in der Einsatzvereinbarung abgemachten Stunden mit dem Kantonalen Sozialamt abrechnen.

Der Mensch mit Behinderung und die Bezugsperson vereinbaren gemeinsam die Termine für die Begleitung und Betreuung. Die vereinbarten Termine sind für beide verpflichtend. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen verschoben oder abgesagt werden.

Wenn ein Termin stattgefunden hat, trägt die Bezugsperson den Termin auf SEBE Digital ein. Der Mensch mit Behinderung kann in seinem Voucher einsehen, welche Begleitung und Betreuung die Bezugsperson mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet hat.

Vereinbarung kündigen

Die Einsatzvereinbarungen können zeitlich unbefristet oder befristet sein. Sowohl der Mensch mit Behinderung als auch die Bezugsperson können die Einsatzvereinbarungen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Monats eingereicht werden. Die Kündigungsfrist wird in der Einsatzvereinbarung festgehalten. Die einzelnen Einsatzvereinbarungen können unabhängig voneinander gekündigt werden.

Eine ausserordentliche Auflösung des Vertrags ist aus wichtigen Gründen möglich. Zum Beispiel bei wesentlichen Veränderungen der Umstände oder anderen Gründen, welche die weitere Zusammenarbeit als unzumutbar erscheinen lassen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist sind die Stunden im Voucher wieder verfügbar und können an einen anderen ambulanten Anbietenden oder eine andere Bezugsperson vergeben werden.

8.3 Institutionen

Der Mensch mit Behinderung kann in eine Institution eintreten. Wohnt er in einer Institution, kann er keine zusätzlichen Leistungen von ambulanten Anbietenden oder Bezugspersonen mit dem Voucher beziehen (Ausnahme: Voucher Zukunft und Veränderung bei geplantem Auszug). Wer in eine Institution eintritt, muss die Vereinbarungen mit den ambulanten Anbietenden und den Bezugspersonen fristgerecht kündigen.

SEBE startet im Jahr 2024. Für Menschen mit Behinderung, die dann in eine Institution eintreten, ändert sich zu diesem Zeitpunkt nichts. Sie können direkt und ohne Voucher in eine Institution eintreten. In den kommenden Jahren wird das Kantonale Sozialamt schauen, ob auch diese Personen zuerst den SEBE-Fragebogen ausfüllen sollen.

Ein Mensch mit Behinderung kann aber in einer Institution arbeiten oder einer Beschäftigung nachgehen und gleichzeitig ambulante SEBE-Leistungen beziehen.

9 SEBE-Geldbetrag (statt Voucher)

Wer einen Assistenzbeitrag der IV bezieht, kann die SEBE-Leistungen als Voucher oder als Geldbetrag erhalten. Der Mensch mit Behinderung bekommt mit dem Abklärungsbericht ein Formular, auf dem er seine Entscheid mitteilen kann. Beim Entscheid «Geldbetrag» muss er seine Kontoangaben im Formular angeben. Die Abklärungsstelle stellt anschliessend an diesen Entscheid die Verfügung aus. Der Geldbetrag wird monatlich ausbezahlt.

10 SEBE-Beratungsstellen

Verschiedene SEBE-Beratungsstellen sind für Menschen mit Behinderung und deren Bezugspersonen da. Die Beratungsstellen helfen, das System SEBE zu verstehen. Sie sind für Menschen mit Behinderung und deren Bezugspersonen kostenlos. Der Mensch mit Behinderung kann selbst eine Beratungsstelle aussuchen, die zu seinen Bedürfnissen passt. Die vom Kanton unterstützten Beratungsstellen sind auf der [Webseite des Kantonalen Sozialamts](#) aufgeführt.

Die Beratungsstellen unterstützen Menschen mit Behinderung bei Fragen und Anliegen zu:

- Informationen zum System SEBE
- Login und Antragstellung
- Ausfüllen des SEBE-Fragebogens
- Auswahl von ambulanten Anbietenden
- Einsatzvereinbarung mit Privatpersonen
- Einsatzvereinbarung mit ambulanten Anbietenden
- Wechsel eines Anbietenden
- Weitere Unterstützung in Bezug auf SEBE

Die Beratungsstellen unterstützen Bezugspersonen bei Fragen und Anliegen zu:

- Informationen zum System SEBE
- Anerkennung als Privatperson
- Ausfüllen der Einsatzvereinbarung
- Abrechnung

11 SEBE-Schlichtungsstelle

Es gibt eine SEBE-Schlichtungsstelle. Diese wird von der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter UBA geführt. Die UBA kennt sich mit Menschen mit Behinderung aus. Sie ist seit Jahren die Schlichtungsstelle für Menschen mit Behinderung in Institutionen. Die SEBE-Schlichtungsstelle hilft bei Konflikten zwischen Menschen mit Behinderung und ambulanten Anbietenden. Ihre Leistungen sind für Menschen mit Behinderung und ihre Bezugspersonen gratis. Die SEBE-Schlichtungsstelle ist unabhängig vom Kantonalen Sozialamt und den verschiedenen Anbietenden. Ihre Kontaktangaben sind auf der [Webseite des Kantonalen Sozialamts](#) zu finden.

Die SEBE-Schlichtungsstelle informiert bei schwerwiegenden Fällen das Kantonale Sozialamt. Der Mensch mit Behinderung bleibt dabei anonym. Das bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt keine Informationen über den Menschen mit Behinderung bekommt und nur in schwerwiegenden Fällen über den ambulanten Anbietenden.

Die SEBE-Schlichtungsstelle vermittelt zwischen dem Menschen mit Behinderung und den Anbietenden, wenn sie den Konflikt selbst nicht lösen können. Zum Beispiel unterstützt die SEBE-Schlichtungsstelle bei diesen Konflikten:

- Probleme in der Begleitung und Betreuung (z.B. wenn der Mensch mit Behinderung nicht zufrieden ist mit dem Einsatz und die Verantwortlichen in der Organisation das Problem nicht lösen).
- Probleme mit der Kündigung, wenn der ambulante Anbietende diese nicht akzeptieren möchte.
- Andere Uneinigkeiten oder Schwierigkeiten zwischen einem ambulanten Anbietenden und dem Menschen mit Behinderung.

Das Ziel ist immer eine Einigung zwischen dem ambulanten Anbietenden und dem Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung können auch jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist den ambulanten Anbietenden wechseln, wenn sie nicht zufrieden sind.